

**Hinweisblatt zum Antrag:
Einleitung von Abwässern aus Fassadenreinigungen in das öffentliche Abwassernetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Einleitung von Abwässern in das öffentliche Abwassernetz ist gemäß § 6 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wolfenbüttel antrags- und genehmigungspflichtig.

Gemäß Ihren Angaben wurden Sie mit der Fassadenreinigung auf dem im Antrag genannten Grundstück beauftragt, bei der das anfallende Schmutzwasser über das öffentliche Abwassernetz abgeleitet werden soll.

Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn das anfallende Schmutzwasser durch das Labor

**GBA Gesellschaft für Bioanalytik mbH
Daimlerring 37
31135 Hildesheim
Tel. +49 5121 75096-50
Fax +49 5121 75096-55
hildesheim@gba-group.de**

geprüft, ein Abwassergutachten erstellt wurde und die Einleitwerte der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wolfenbüttel entsprechen.

Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller.

Für die Probenahme ist rechtzeitig, **mindestens 2 Tage vorher**, ein Termin mit der GBA zu vereinbaren. Ansprechpartnerin ist **Frau Nehlich, Mobil: 0152 28867049**.

Sollten die Vorgaben bzw. Einleitwerte der Satzung nicht eingehalten werden, muss das anfallende Abwasser separat ordnungsgemäß entsorgt werden.

Bei einer Genehmigung kann die Einleitung unter folgenden Auflagen erfolgen:

- Die Einleitung erfolgt nur in das Schmutzwasserkanalnetz (in Wolfenbüttel herrscht Trennkanalisation). Die Einleitstelle wird vom ABW festgelegt. Für die entsprechende Einweisung ist der Kanalbetrieb, Telefon: 05331 408-346 oder Mobil: 0175 5865699, rechtzeitig zu kontaktieren.
- Das anfallende Schmutzwasser ist vor Einleitung in den Schmutzwasserkanal mit einer zugelassenen Vorbehandlungsanlage gemäß den Einleitbedingungen zu behandeln.
- Die Einleitgenehmigung gilt nur für die von der GBA beprobten und ausgewerteten Menge. Sie gilt nicht für andersartiges Brauch- und Schmutzwasser.
- Für die Fassadenreinigung dürfen nur die im Antrag aufgeführten Reinigungsverfahren zur Anwendung kommen. Änderungen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung erfolgen.
- Jede Änderung ist dem ABW vorab rechtzeitig mitzuteilen

Werden die Auflagen nicht eingehalten, kann es zu einem Einleitverbot bis hin zum Ordnungswidrigkeitsverfahren kommen.

Vor Inbetriebnahme ist mit dem ABW rechtzeitig der Aufbau der Anlage abzustimmen. Anschließend erfolgt vor Ort, ebenfalls vor Inbetriebnahme, eine Abnahme. Ggf. sind von der ausführenden Firma weitere Anpassungen vorzunehmen. Dem ABW ist jederzeit der Zutritt zur Kontrolle zu ermöglichen.